

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gleisweiler vom 1. September 2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 30. Oktober 2001, mit Änderung vom 15. Februar 2007, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 15. Februar 2007 wird wie folgt geändert.

Die Änderung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 30. Oktober 2001 mit Änderung vom 15. Februar 2007 außer Kraft.

Gleisweiler, den 1. September 2011



Jörg Keller
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 70,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 100,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten
 - aa) eine Einzelgrabstätte 300,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 600,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 300,00 EUR
 - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 450,00 EUR
 - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 900,00 EUR
 - ff) Urnengrabstätten 240,00EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 10,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 20,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 10,00 EUR
 - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 15,00 EUR
 - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 30,00 EUR
 - ff) Urnengräber 8,00EUR
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 80,00 EUR
für jeden weiteren Tag 10,00 EUR
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 20,00 EUR
für jeden weiteren Tag 2,00 EUR
2. Für die Reinigung der Aussegnungshalle 45,00 EUR